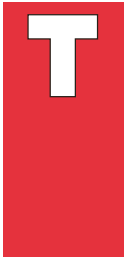


Neue Serie «Pferdetransport», Teil I: Gesetzliche Vorschriften

# Mit dem Pferd korrekt und sicher unterwegs



**urniere, Training, Kurse oder Tierarzt-Besuch: Das moderne Sport-, aber auch das Freizeitpferd ist immer öfter in einem Transportfahrzeug unterwegs. Doch bestehen rund um die gesetzlichen Grundlagen für den Transport von Pferden, die Anforderungen an den Transporteur, Zollformalitäten, die Immatrikulation des Pferdetransportfahrzeuges usw. verschiedene Unsicherheiten, die das «Bulletin» mit dieser neuen Serie beseitigen möchte. Der erste Teil behandelt die gesetzlichen Vorschriften zum Transport von Pferden, mit Schwerpunkt Einstreu und Anbindung.**

Einst von den Motorfahrzeugen aus dem Verkehrsbild verdrängt, erobern Pferde die Strasse zurück. Immer öfter sind die Vierbeiner unterwegs und werden von A nach B transportiert. Sportpferde reisen praktisch jedes Wochenende im Transportlastwagen oder -anhänger zu einem Einsatz. Doch auch Nichtturnierreiter kommen nicht darum herum, ihr Pferd gelegentlich zu transportieren.

Auch wenn für viele Pferdebesitzerinnen und -besitzer das Verladen und Transportieren ihres Pferdes zur Routine gehört, kennen die wenigsten die für den Tiertransport geltenden gesetzlichen Bestimmungen. «Dadurch machen sie sich strafbar, ohne es zu wissen», sagt Markus Jenni, Fachspezialist Tierverkehr/Tiergesundheit beim Kanton St. Gallen, der als einer der erfahrensten Kenner der Pferdetransportthematik in der Schweiz auch das «Bulletin» im Rahmen dieser Serie berät.

### Transporteure müssen «fachkundig» sein

Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und für ihr Wohlergehen zu sorgen, so steht es in den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes, das im Artikel 15 auch vorschreibt: «Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen.»

Doch nicht nur das Tierschutzgesetz, auch die Tierschutzverordnung, das Tierseuchengesetz und sogar die Strassenverkehrsgesetzgebung enthalten verschiedene Bestimmungen, die jeder kennen muss, der Pferde transportiert. Denn es ist zum Beispiel auch vorgeschrieben, dass nur fachkundige und ausreichend instruierte Personen Tiere führen, ein- und ausladen dürfen. Allgemein verständlich sind Bestimmungen wie der Artikel 155 der Tierschutzverordnung, der vorschreibt, dass Tiere nur transportiert werden dürfen,

wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport gut überstehen und sie in geeigneter Weise auf den Transport vorbereitet wurden, sprich wenn nötig gefüttert und getränkt.

### Pferdetransporte werden kontrolliert

Die kantonale Fachstelle, in der Regel der Kantonstierarzt, veranlasst, dass Tiertransporte stichprobenweise – und meist in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen – kontrolliert werden. «Bei diesen Kontrollen

werden immer wieder Pferdetransporte festgestellt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen», weiss Markus Jenni.

Die Kantonspolizei Solothurn zum Beispiel macht praktisch jeden Tag Schwerverkehrskontrollen und kontrolliert dabei auch Tiertransporte. «Zirka fünf Mal im Jahr werden spezifische Tiertransportkontrollen durchgeführt», sagt Melanie Schmid vom Mediendienst der Polizei Kanton Solothurn. Bei einer solchen Kontrolle im Raum Oensingen wurden im Juni im Beisein der Amtstierärztin 24 Tiertransporte überprüft und nicht weniger als zehn Führer von Tiertransporten verzeigt und eine Ordnungsbusse ausgestellt. «Bei Tiertransporten ist die Übertretungsquote immer etwas hoch», weiss Melanie Schmid. Die häufigsten Widerhandlungen würden die ungenügende Einstreu, das Nichteinhalten des Mindestraumbedarfs für die Tiere sowie das Überladen der Fahrzeuge betreffen.

### Einstreu ist obligatorisch

Dass die ungenügende oder fehlende Einstreu einer der Hauptmängel bei Tiertransporten ist, überrascht Markus Jenni nicht: «Es ist allgemein noch zu wenig bekannt, dass das Einstreuen des Transporter obligatorisch ist.» Der Boden des Transportmittels – egal ob Anhänger oder Transportlast-



*Tierschutzwidrig und verboten: Es nicht erlaubt, Pferde ohne geeignetes Einstreumaterial auf dem Boden des Fahrzeuges zu transportieren.*

wagen – muss mit Einstreumaterial bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt. Die für den Transport benötigten Bereiche sind deshalb vor dem Einladen der Tiere flächendeckend einzustreuen. Dazu kann die bestehende, saubere und trockene, oder neue Einstreu verwendet werden. Durch die Einstreu werden frisch abgesetzter Kot und Harn gebunden und die Rutschfestigkeit des Bodens dadurch erhalten. Ausserdem werden Pferde durch geeignete Einstreu auch animiert, Harn abzusetzen, was sich direkt auf das Wohlbefinden des Tieres auswirkt. Bei der Wahl der Einstreu ist darauf zu achten, dass sie staubarm ist und keine für die Pferde störenden Gerüche abgibt. Staubige Einstreu kann gesundheitliche Probleme wie Augenentzündungen oder Atemwegsbeschwerden auslösen. Als Einstreu bestens bewährt haben sich Sägemehl und Hobelspäne. Auch Stroh oder andere vergleichbare Materialien können diese Anforderungen erfüllen. Während der Fahrt dürfen allerdings weder tierische Ausscheidungen noch Einstreumaterial auf die Fahrbahn gelangen.

## Beim Transport müssen Pferde angebunden sein

Auch nicht allen Transporteuren von Pferden bekannt ist die Tatsache, dass die Vierbeiner im Transporter angebunden sein müssen. Artikel 160 der Tierschutzverord-

Bild: Dreamstime



Strick- und Knotenhalter sind zum Transportieren von Pferden verboten.

nung schreibt vor: «Pferde, ausgenommen Jungtiere, müssen während des Transports angebunden werden. Strickhalter sind verboten.»

Die Halsanbindungen von Pferden haben immer wieder zu Verletzungen und Strangulationen geführt, weshalb Halfter vorgeschrieben sind. Strickhalter sind verboten wegen möglicher Schürfwunden im Nacken- und Nasenbereich. Die Art der Anbindung (Anbindestrick, Anbindekette usw.) ist nicht vorgeschrieben, auch nicht, ob es ein- oder beidseitig angebunden wird.

Beim Anbinden ist aber darauf zu achten, dass das Pferd in aufrechter, arteigener Körperhaltung stehen kann. Entscheidend ist dafür die Länge der Anbindung, bei der auch zu berücksichtigen ist, dass nebenan stehende Pferde nicht durch Bisse usw. verletzt werden können.

Markus Jenni / Angelika Nido Wälty

Eine Sammlung der allgemeinen Tiertransport-Vorschriften, die Markus Jenni im Auftrag der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) zusammengestellt hat, kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<http://www.avsv.sg.ch/home/tierverkehr/downloads.html>



Saubere und trockene Einstreu trägt zum Wohlbefinden des Pferdes sowie zur Sicherheit während des Transports bei.

## «Bulletin»-Serie «Pferdetransporte»

In einer sechsteiligen Serie beleuchtet das «Bulletin» sämtliche Aspekte rund um das Transportieren von Pferden.

### Bereits erschienen:

#### «Bulletin» 11/2012, Teil I:

Gesetzliche Vorschriften, Schwerpunkt Einstreu und Anbindung

### Weitere Themen\*

#### «Bulletin» 12/2012, Teil II:

Gesetzliche Vorschriften, Schwerpunkt Ausstattung Transporter

#### «Bulletin» 13/2012, Teil III:

Anforderungen an den Transporteur (privat und gewerblich)

#### «Bulletin» 14/2012, Teil IV:

Veterinärmedizinische Aspekte

#### «Bulletin» 15/2012, Teil V:

Zolltechnische Bestimmungen, Ein- und Ausfuhr

#### «Bulletin» 16/2012, Teil VI:

Immatrikulation Transportfahrzeuge

\* Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir aus aktuellem Anlass Themen verschieben